

Richtlinie der Tiroler Landesregierung

für Unterstützungen zur Abfederungen der Folgen aufgrund von Einnahmenausfällen bei Eintrittsgeldern und Kantineerlösen im Sportbereich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Im Oktober 2020 sind aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie darauf aufbauend durch das Land Tirol schrittweise in Verordnungen die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen eingeschränkt worden.

Mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV vom 1. November 2020 (BGBl. II Nr. 463/2020) hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Durchführung von Veranstaltungen bis 30. November untersagt. Zuvor hat das Land Tirol im §3 der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol (LGBl Nr. 106/2020 vom 26.10.2020) angeordnet, dass bei Veranstaltungen das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken untersagt wird.

Der Sportbereich ist durch diese Verbote und durch die daraus resultierenden Veranstaltungsabsagen und die Einnahmenverluste stark betroffen.

§ 2 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Aufrechterhaltung des Spiel- und Geschäftsbetriebes von Tiroler Sportvereinen, die aufgrund des Einnahmenausfalls aus Eintrittsgeldern und Kantineerlösen Nachteile erlitten haben.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol gewährt gemeinnützig tätigen Tiroler Sportvereinen, die mit ihren Mannschaften/Teams in der Allgemeinen Klasse an einem vom Tiroler Landessport anerkannten Tiroler Sportfachverband organisierten Ligabewerb teilnehmen, pauschale Unterstützungen für den Einnahmenausfall aus Eintrittsgeldern und Kantineerlösen.

Dabei wird der Zeitraum von 16. Oktober bis 31. Dezember 2020 für die durchgeführten bzw. behördlich untersagten Heimspiele berücksichtigt.

§ 4 Fördernehmer

Antragsberechtigt sind alle Tiroler Sportvereine, die

- a. in einer Mannschafts- oder Teamsportart
- b. an einem vom Tiroler Sportfachverband anerkannten Ligabetrieb
- c. in der Allgemeinen Klasse teilnehmen und
- d. im Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2020 ein „Heimspiel“ ausgetragen haben bzw. denen die Abhaltung eines in diesem Zeitraum geplanten „Heimspieles“ behördlich untersagt wurde.

Nicht antragsberechtigt sind Tiroler Sportvereine mit Mannschaften / Teams, die an der ersten oder zweiten Bundesliga (bzw. einem vergleichbaren Wettkampfbetrieb) teilnehmen und als zulässige Förderwerber der Sonderförderung gemäß § 14 BSFG 2017 - Sportligen Covid-19-Fonds von der Bundes Sport GmbH eine Unterstützung erhalten.

Analog zur Förderaktion „Basisförderung für Mannschaften/Teams“ des Landes Tirol (gem. der Förderrichtlinie des Tiroler Landessportrates) gelten folgende Festlegungen:

- a. Ligabetrieb: Der Bewerb muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Mannschaften bzw. Teams organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft (Team) gegen eine andere Mannschaft (Team) antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.
- b. Mannschaftssport: Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens fünf gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten Spielern. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern.

Der Tiroler Landessportrat hat als Mannschaftssportarten mit Ligabetrieb anerkannt: American Football/Flagfootball, Baseball/Softball, Basketball, Eishockey, Faustball, Floorball, Handball, Volleyball, Wasserball

Ausnahme Fußball: der Tiroler Fussballverband hat aufgrund seiner Bedeutung, sowie der Anzahl der Vereine eine Sonderstellung und wird mit Beschluss des Tiroler Landessportrates für die gegenständliche Unterstützungsmaßnahme berücksichtigt.

- c. Teamsport: Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens drei Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (Sportler gegen Sportler – Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben.

Der Tiroler Landessportrat hat als Teamsportarten mit Ligabetrieb anerkannt: Billard, Judo, Ringen, Schach, Squash, Stocksport, Tennis, Tischtennis

§ 5 Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Der Antrag ist in elektronischer Form mittels des Online-Formulars „Einnahmenausfall Tiroler Sportvereine“ zu stellen.

Die Antragsstellung hat im Zeitraum vom 20. November 2020 bis 31. Dezember 2020 zu erfolgen.

Der Antragsteller muss bereits beim NPO-Unterstützungsfonds einen Antrag gestellt haben. Mit dem NPO-Unterstützungsfonds werden Einnahmenausfälle ausgeglichen.

Als Nachweis werden Kosten und Aufwendungen, die für den Trainings- und Spielbetrieb der im Antrag angeführten Mannschaften/Teams anfallen, anerkannt. Dabei werden pauschale Reisekostenabrechnungen (PRAE) und Abrechnungen von Tatsächliche Reisekosten für Sportler / Trainer anerkannt, nicht anerkannt werden Spielergehälter bzw. Spielerprämien.

Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen und Informationen angefordert werden.

§ 6 Förderhöhe und -auszahlung

Die Bestimmung der Förderhöhe erfolgt durch Beschluss des Landessportrates pauschal pro Heimspiel. Dabei werden berücksichtigt:

- a. Bedeutung der Sportart in Tirol gem. der Einstufung des Tiroler Landesportrates.
- b. Einnahmenentfall aus dem Kantinenverkauf. Der Kantinenbetrieb muss ausschließlich vom gemeinnützigen Verein betrieben werden und die erwirtschafteten Erlöse der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes zugeführt werden. Somit kann ein Einnahmenentfall bei einer gewerblichen Verpachtung nicht geltend gemacht werden.
- c. Einnahmenentfall aus Eintrittsgeldern

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzahlung im ersten Quartal 2021.

§ 9 Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln sowie die Förderrichtlinie gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 24. November 2020 in Kraft.